

Übersicht zur Anwendung der Umsatzsteuersatzänderung ab 01.07.2020 bis 01.01.2021 und 30.06.2021

Allgemeiner Grundsatz zur Ermittlung des anzuwendenden USt-Satzes:

Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt der Lieferung/sonstige Leistung

vor dem 30.06.2020 = 19% bzw. 7%

ab dem 01.07.2020 bis 31.12.2020 = 16% bzw. 5%

Geschäftsvorfall	%	%	Kommentar
	19 / 7	16 / 5	
Warenlieferungen			
Bestellung und Lieferung			
a) bis 30.06.2020	X		Datum der Lieferung ist entscheidend.
b) ab dem 01.07.2020 bis 31.12.2020		X	
Steuersatz unabhängig von Bestellung, aber			Zeitpunkt der Bestellung und Rechnung ist nicht entscheidend.
a) Lieferung ab 01.07.2020 bis 31.12.2020		X	Erfolgt die Lieferung durch einen Spediteur , gilt als Zeitpunkt der (bewegten) Lieferung die Warenübergabe an den Spediteur.
b) Lieferung ab 01.01.2021	X		
Werklieferung			
Übergabe der Ware/ Abnahme der Leistung			
a) bis 30.06.2020	X		Abnahme der Leistung durch vertragliche Vereinbarung als Schluss- oder Teilschlussrechnung (beachte Beginn Gewährleistungsfrist).
b) ab 01.07.2020 bis 31.12.2020		X	
Vertragsabschluss, Leistungsbeginn und Anzahlung			Erfolgt die Schlussabnahme im Zeitraum 01.07. – 31.12.2020 entfällt auf das gesamte Entgelt der ermäßigte Steuersatz für noch nicht abgenommene Leistungen.
a) bis 30.06.2020	X		
Vertragsabschluss bis 30.06.2020, aber			
a) Leistung und erhaltende Anzahlungen ab 01.07.2020 bis 31.12.2020		X	

PETERSEN HARDRAHT PRUGGMAYER

Rechtsanwälte Steuerberater

<p>b) erhaltene Anzahlungen bis 30.06.2020 mit 19%, Schlussabnahme ab 01.07. bis 31.12.2020</p> <p>c) erhaltene Anzahlung ab 01.07. bis 31.12.2020 mit 16%, Schlussabnahme ab 01.01.2021</p>	<p>X</p> <p>X</p>	<p>X</p>	<p>Besteht eine Differenz in den Steuersätzen der erhaltenen Anzahlungen und Schlussrechnung, erfolgt eine Anpassung in der Schlussrechnung.</p> <p>Eine Korrektur der Anzahlungsrechnung ist nicht erforderlich.</p> <p>Entscheidend ist der Zeitpunkt der Schluss-/Teilschlussabnahme bzw. Lieferung.</p>
Werkleistung			
<p>Steuersatz unabhängig von Vertrag und Beginn, aber</p> <p>a) Fertigstellung vom 01.07. bis 31.12.2020</p> <p>b) Fertigstellung ab dem 01.01.2021</p>	<p>X</p> <p>X</p>	<p>X</p>	<p>Tag der Fertigstellung/Abnahme ist entscheidend</p>
Dauerverträge/-leistungen			
<p>Unterscheidung erforderlich:</p> <p>a) ungeteilte Jahresleistung für gesamten Zeitraum 2020 = 16%</p> <p>b) teilbare Leistung</p> <p>bb) bis 30.06.2020</p> <p>bc) ab 01.07. – 31.12.2020</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	<p>X</p> <p>X</p>	<p>Einordnung der sonstigen Leistung an dem Tag, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet oder ausgeführt wird (Ausnahmen Strom, Wasser, Gas, Wärme)</p> <p>Jahresleistung z.B. Mitgliedschaftsbeiträge</p> <p>Teilbare Leistung (Monat, Quartal) z.B. monatliche Leasingraten, Sonderzahlungen, Mietzahlungen, Abos, Finanz- und Lohnbuchhaltung</p> <p>Mehrere Lieferungen z.B. Baumaterial</p> <p>Achtung §13b Abs. 3 UStG: Leistung über mehrere Jahre – Leistung endet spätestens mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres!</p>
Warenrückgabe/Gutschrift			
<p>Zustellung der Ware bis 30.06.2020</p> <p>a) <u>Rückgabe</u> ab 01.07. bis 31.12.2020</p> <p>b) <u>Umtausch</u> der Ware gegen neue/andere Ware ab 01.07. bis 31.12.2020</p>	<p>X</p> <p>X</p>	<p>X</p> <p>X</p>	<p>Lieferung mit Erhalt ausgeführt</p> <p>1. Lieferung wird rückgängig gemacht 2. Lieferung der neuen Ware wird als neuer Sachverhalt angesehen</p>

Skonto/Rabatte (Entgeltminderung)			
a) Leistung und Rechnung bis 30.06.2020, Zahlung ab 01.07. bis 31.12.2020	X		Zeitpunkt der abgerechneten Leistung ist ausschlaggebend
b) Rechnung/Zahlung vorab bis 30.06.2020, Leistung ab 01.07. bis 31.12.2020		X	
c) Rechnung/Zahlung ab 01.07. bis 31.12.2020, Leistung ab 2021	X		
d) Rechnung/Zahlung ab 2021, Leistung vom 01.07. bis 31.12.2020		X	
Gutscheinausstellung/-einlösung			
<u>Ausgabezeitpunkt entscheidet bei Einzweckgutschein</u>			Einzweckgutschein: Ort, Leistung und Steuersatz stehen bei Ausgabe fest ➔ Steuer fällt bei Ausgabe an
a) Ausgabe bis 30.06.2020		X	
b) Ausgabe ab 01.07. bis 31.12.2020	X		
<u>Zeitpunkt Ausgabe Mehrzweckgutschein unbedeutend</u>			Mehrzweckgutschein: kann für unterschiedliche Orte, Leistungen und Steuersätze verwendet werden ➔ Steuer fällt bei Einlösen an
a) Einlösen ab 01.07. bis 31.12.2020		X	
b) Einlösen ab 2021	X		
Bonuszahlung/Jahresvergütung			
Vergütung für 2020, Auszahlung in 2021			Vereinfachungsregel ist anwendbar: ➔ Berechnung der Vergütung anhand erzielter Umsätze des jeweiligen Zeitraumes oder ➔ Aufteilung 50:50 möglich
Aufteilung nach Entstehung des Anspruchs erforderlich:			
a) 01.01. bis 30.06.2020	X		
b) ab 01.07. bis 31.12.2020		X	

Ausnahmefälle/Besonderheiten				
Erwerb aus EU-Gemeinschaftsgebiet (§1a UStG)				
Monat der Rechnungsstellung ist entscheidend			Entstehung der Umsatzsteuer mit Ausstellung der Rechnung §13 (1) Nr. 6 UStG	
a) bis 30.06.2020	X			
b) ab 01.07 bis 31.12.2020		X		
c) ab 2021	X			
Reverse-Charge-Umsätze §13b UStG				
a) §13b (1) UStG sonstige Leistung im EU-Gemeinschaftsgebiet → Monat der Vollendung der Dienstleistung				
aa) bis 30.06.2020	X			
ab) ab 01.07 bis 31.12.2020		X		
ac) ab 2021	X			
b) §13b (2) UStG Ausstellung der Rechnung ist entscheidend → Monat der Rechnungsstellung spätestens der Folgemonat				
bb) bis 30.06.2020	X			
bc) ab 01.07 bis 31.12.2020		X		
bd) ab 2021	X			
Einfuhrumsatzsteuer				
a) bis 30.06.2020	X			Die Einfuhrumsatzsteuer entsteht mit Zeitpunkt der Einfuhr.
b) ab 01.07 bis 31.12.2020		X	Im Entwurf: Fälligkeit der Steuer auf den 26. des Folgemonates der Einfuhr zu verlegen	
c) ab 2021	X		Die Steuersätze nach dem UStG sind anzuwenden	

Verpflegungs- und Restaurantleistungen			
	7%	5%	
a) bis 30.06.2020	X		Ausnahme: Abgabe von Getränken, diese bleiben bei 19% bzw 16% USt (Prüfung Bewirtungsbelege notwendig!)
b) ab 01.07 bis 31.12.2020		X	Die Abgrenzung zwischen Lebensmittellieferungen und Restaurationsleistungen ist vom 01.07. bis 31.12.2020 <u>nicht</u> erforderlich
c) ab 01.01. bis 30.06.2021	X		

Disclaimer

Diese Checkliste ist streng vertraulich und darf auf keinen Fall anderen Personen außer dem bestimmungsgemäßen Empfänger weitergegeben oder zugänglich gemacht werden. Die in der Checkliste dargestellten Informationen können aufgrund der Komplexität der Rechtslage weder allumfassend noch abschließend sein. Diese Checkliste wurde daher ausschließlich zu allgemeinen Informations- und Diskussionszwecken erstellt und stellt keine Beratung dar.

Die vorliegende Checkliste beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt 23. Juni 2020; im Zeitablauf eintretende Änderungen der Rechtslage können die Gültigkeit der vorstehenden Ausführungen beeinflussen. Die PETERSEN HARDRAHT PRUGGMAYER Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB ist nicht verpflichtet, diese Checkliste nach dem 23.06.2020 aufgrund von Änderungen der Rechtslage zu aktualisieren oder den bestimmungsgemäßen Empfänger auf derartige Änderungen hinzuweisen.

Dementsprechend übernimmt die PETERSEN HARDRAHT PRUGGMAYER Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB keinerlei Haftung, soweit gesetzlich zulässig und lehnt jegliche Verantwortung für die Konsequenzen ab, die daraus resultieren, dass jemand auf die Checkliste vertraut und dementsprechend eine Handlung vorgenommen oder unterlassen hat.

Wenn Sie aufgrund der Checkliste oder der vorliegenden Unterlagen für Ihren konkreten Einzelfall Beratungsbedarf sehen, stehen wir dafür gerne zur Verfügung. Die Weitergabe oder Vervielfältigung der Unterlagen ist nicht gestattet.